

20.09.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Punkt 59 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Ziff. 2 b (Abschnitt X. Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in Abschnitt X Buchstabe b im zweiten Tired folgender Satz anzufügen:

"Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch großflächigere Zonen zugelassen werden."

Begründung:

Die Neuregelung sieht Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur für abgrenzbare Bereiche und in überschaubarer Ausdehnung vor. Nach der Verwaltungsvorschrift soll deshalb die nächstgelegene Verkehrsstraße, auf der 50 km/h gefahren werden kann, nach höchstens 1000 m erreichbar sein. Diese Vorschrift ist zwar nur als Soll-Vorschrift formuliert. Es muß trotzdem klargestellt werden, daß im Einzelfall auch großflächigere Zonen zugelassen werden können. Denn es sind durchaus Fälle denkbar, in denen Ortskern und angrenzende Wohngebiete zu einer einheitlichen geschwindigkeitsbeschränkten Zone zusammengefaßt werden können. Das kann insbesondere für Kur- und Erholungsorte gelten. Außerdem sollte die künftige Entwicklung der Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung offengehalten und nicht zu stark festgeschrieben werden.